

(1565), zu Augsburg (1567), zu Konstanz (1567), zu Namur (1570), zu Roermond (1570), zu Trient (1593), zu Tournai (1600) und andere schärften die tridentinische Vorschrift aufs Neue ein und gaben nähere Anweisungen über den Gebrauch der Orgel (s. Schannat l. c. VII, 108 sq. 164. 487 sq. 636. 668. VIII, 412. 479). Aus den vielfachen Mißbräuchen erklärt sich auch die Abneigung gegen die Orgel, welche in den ersten Zeiten nach der Reformation nicht bloß bei den Reformirten in der Schweiz, sondern auch in Holland und Schottland sich kundgab. In Deutschland zeigte weder Luther noch einer seiner Anhänger eine besondere Sympathie für die Orgel.

Das vom Papste Clemens VIII. im J. 1600 herausgegebene *Corimoniales Episcoporum* (s. d. Art. *Corimoniales*) regelt (l. 1, c. 28) den Gebrauch der Orgel in der Kirche und beseitigt die Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten. Die neueste Ausgabe (ed. typ. Ratisb. 1890) des *Corimoniales* hat in dem genannten Kapitel einige Aenderungen bezw. genauere Feststellungen erfahren, die wohl zu beachten sind. Die im 17. Jahrhundert abgehaltenen Synoden suchten die Vorschriften des Concils von Trient und des *Corimoniales* zu erklären und weiter auszuführen. In der Folgezeit machte das Orgelspiel alle Wandlungen mit durch, denen die Kirchenmusik überhaupt unterlag, und hielt gleichen Schritt mit der Instrumentalmusik (vgl. d. Art. *Musik* VIII, 2054 ff.). Mit dem Aufkommen des Generalbasses kam auch die harmonische Begleitung des gregorianischen Chorals und des deutschen Kirchenliedes als eine neue Form des kirchlichen Orgelspiels zu den bisherigen Formen hinzu. Ueber die Begleitung des lateinischen Chorals sind die Ansichten der Kunstkenner getheilt. Während Viele die Begleitung als Ballast betrachten, der den Choral nur behindere, glauben Andere, daß für unsere an Harmonie gewöhnten Ohren der lateinische Choral erst durch eine passende Begleitung genießbar werde. Die Kirche hat hierüber keine Bestimmung getroffen. Als Begleiterin und Stützerin des Volksgefanges hat die Orgel die sehr wichtige Aufgabe, mit ihrer großen Tonfülle die Dissonanzen der einzelnen menschlichen Stimmen auszugleichen und sie alle in eine großartige Harmonie aufzulösen. Doch bleibt die Stellung der Orgel beim katholischen Gottesdienst immer eine dienende; der Organist darf nie dergessen, daß sein Spiel höheren Zwecken untergeordnet ist (vgl. Mitterer, Die wichtigsten kirchlichen Vorschriften in Bezug auf das Orgelspiel, Regensburg 1891, 44).

6. Schließlich möge hier noch eine kurze Uebersicht über die Tage und Gelegenheiten Platz finden, an welchen nach *Corim. Episcop. 1, c. 28* das Orgelspiel angewendet werden darf. Danach soll die Orgel schweigen an den Sonntagen der Adventszeit mit Ausnahme des dritten (Gaudete) und denen der Fastenzeit mit Ausnahme des vierten (Laetare), jedoch darf an den beiden ausge-

nommenen Sonntagen die Orgel zur Messe gespielt werden. Am Gründonnerstag spielt die Orgel bis zum Gloria und am Charfreitag vom Gloria ab. Die Anwendung des Orgelspiels an anderen Sonntagen, an Festen und zu feierlichen Botivmessen (auch in violetter Farbe) ist jederzeit gestattet, Advents- und Fastenzeit nicht ausgenommen. Bei der Requiemsmesse (nicht beim *Officium defunctorum*) wie auch bei der Ferialmesse im Advent und während der Fastenzeit ist Orgelspiel zur Begleitung des Gesanges gestattet, muß aber aufhören, sobald der Gesang schweigt. — Vorstehende Bestimmungen beziehen sich auf den Gebrauch der Orgel beim liturgischen Gottesdienst, wo dieselbe regelmäßig nur zur Messe, zur feierlichen Matutin und Vesper gespielt zu werden pflegt; doch kann die Gewohnheit, auch zu den kleinen Horen die Orgel zu benutzen, beibehalten werden, wo sie besteht. Beim außerliturgischen Gottesdienst (auch wohl zu Privatmessen) darf die Orgel wohl immer, selbst während der Advents- und Fastenzeit, gebraucht werden, wenigstens wo die Gewohnheit besteht, den Volksgefang zu begleiten. In Betreff der genaueren Regeln, wie die Orgel bei den einzelnen Functionen theils als Stütze des Gesanges, theils mit demselben alternirend anzuwenden ist, muß auf das *Corimoniales Episcop. l. c.* und auf die praktischen Anweisungen zur Ausübung der Kirchenmusik verwiesen werden. (Vgl. noch Adlung, *Musica mechanica organodi*, Berlin 1768; Gerbert, *De cantu et musica sacra, typis San-Blasians 1774, II, 137 sqq.*; Müntz, *Historische Abhandlung über Entstehung, Gebrauch u. s. w. der Orgel*, Lüneburg 1756; Sponfel, *Orgelhistorie*, Nürnberg 1771; Bedos de Cellos, *L'art du facteur d'orgues*, Paris 1766 ss., 4 vols.; Antony, *Geschichtl. Darstellung der Entstehung und Vervollkommnung der Orgel*, Münster 1832; *Organ für christl. Kunst*, Köln 1852, Nr. 5 u. 8; Töpfer, *Lehrb. der Orgelbaukunst*, Weimar 1855, 2. Aufl. von M. Althn, ebd. 1888; Hopkins, *The Organ, its History and Construction*, London 1855, 5th ed. 1887; *Die Orgel, ihre Aufgabe und Lage in der kath. Kirche*, Münster 1868; Lacroix, *Les arts au moyen âge*, Paris 1869, 209 ss.; *Zur Geschichte der Orgel*, von einem österreichischen Benedictiner, im Archiv für kirchliche Baukunst und Kirchenschnud [von Th. Prüfer] II und III, Berlin 1877 und 1878; Wagemann, *Geschichte der Orgel und Orgelbaukunst*, Demmin 1880, 2. [Titel] Aufl. 1881; Otte, *Kunstarchäologie I*, 5. Aufl., Leipzig 1883, 322 ff.; Ritter, *Zur Geschichte des Orgelspiels*, vornehmlich des deutschen, vom 14. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1884, 2 Bde.; Rothe und Forchhammer, *Führer durch die Orgelliteratur*, Leipzig 1890; Gregoriusblatt 1891, Nr. 4 u. 5; Ueber den Ort für die Orgel und das Orgelgehäuse in der Kirche, im *Kathol. Seelsorger* V [1893], 81 ff. 141 ff.) [W. Bäumler.]